

Satzung des Seesportclub Strausberg e. V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Seesportclub Strausberg e. V.“. Das Kürzel lautet SSC. Das Vereinssymbol hat einen weißen Untergrund mit einer blauen Umrandung. Das Vereinssymbol zeigt ein stilisiertes Segelboot (weiße Segel, schwarz umrandet) aus einer blauen Wasserfläche ausgespart. Im Hintergrund ist eine aufgehende Sonne dargestellt. Das Ganze wird durch einen stilisierten Rettungsring (obere Hälfte rot, untere weiß). in dem „Seesportclub Strausberg“ steht, umrandet.
- (2) An seinen Booten führt der Verein einen blauen, dreieckigen Stander. In der Mitte des Standers befindet sich das Vereinssymbol.
- (3) Der Seesportclub Strausberg e. V. ist im Vereinsregister beim Kreisgericht Strausberg unter Nummer 36 eingetragen.
- (4) Seine Gründungsmitglieder sind die Seesportler der bisherigen GST-Grundorganisation Seesport „Josef Zettler“ Strausberg. Der Verein hat seinen Sitz in Strausberg, Am Stadtpark.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein pflegt und fördert die aktive Aneignung maritimer Kenntnisse und organisiert einen Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Seesportdisziplinen Kuttersegeln und -rudern, Seesportmehrkampf sowie Jollensegeln.
- (3) Er sichert durch die eigene Tätigkeit die notwendigen materiellen, technischen und finanziellen Voraussetzungen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb.
- (4) Der Verein stellt seine materielle Basis unter Einhaltung von konkret zu vereinbarenden Rahmenbedingungen aus Nichtmitgliedern zur Verfügung.
- (5) Der Verein fördert die massensportliche Betätigung auf dem Gebiet des Wassersports und trägt somit zur Erweiterung des Freizeitangebotes in der Stadt Strausberg bei. Er ist zugleich eine Stätte geselligen Vereinslebens.
- (6) Der Verein organisiert und führt Lehrgänge zum Erwerb von Befähigungsnachweisen für Wasserfahrzeuge (Segel- und Motorboote und Surfbretter) durch.
- (7) Der Verein gestaltet seine Tätigkeit so, dass insbesondere Kindern und Jugendlichen, aber auch anderen Altersgruppen eine interessante Freizeitbeschäftigung geboten wird.
- (8) Der Verein setzt sich unter Beachtung aller ökologischen Gesichtspunkte für die Schaffung von Bootsliegplätzen auf seinem Gelände ein. Zum Schutz der materiellen Basis (Bootsmaterial, wie auch Steganlagen und Uferbefestigungen) sieht er eine Umzäunung des Vereinsgeländes als unverzichtbar an.

- (9) Die Mitglieder des Vereins engagieren sich für die Sauberhaltung des Straussees und üben in diesem Sinne auch Einfluss auf Nichtmitglieder aus. Verschmutzungen bzw. Beschädigungen der Uferzone treten die Mitglieder entschieden entgegen.
- (10) Der Verein fördert sportliche Kontakte zu allen Sportvereinen, deren Aufgaben und Ziele den Grundsätzen der vorliegenden Satzung nicht zu wiederlaufen. Das gilt gleichermaßen für Kontakte zu ausländischen Sportvereinen.
- (11) Der Verein ist weder politisch noch konfessionell in irgendeiner Richtung gebunden. Er entfaltet seine Tätigkeit unter Wahrung der Verfassungsgrundsätze und der Bestimmungen des Vereinigungsgesetzes.
- (12) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (13) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
- ordentlichen Mitgliedern,
 - fördernden Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Personen unter 18 Jahren werden durch ihre gesetzlichen Vertreter beim Vereinseintritt vertreten.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder benennen.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand des Vereins einzureichen. Bei Personen unter 18 Jahren hat der gesetzliche Vertreter diesen zu unterschreiben.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Ordentliche Mitglieder werden zunächst für einen Zeitraum von einem Jahr Mitglieder auf Probe. Während dieser Frist kann die Mitgliedschaft durch den Vorstand beendet werden. Für Mitglieder auf Probe gilt entsprechend § 4 der Satzung.

- (6) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 21. Lebensjahr vollendet hat, dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gilt dieselbe Regelung wie für ordentliche Mitglieder.

Ehrenmitglieder können auch Personen werden, die nicht im Verein organisiert sind, sich jedoch um den Verein verdient gemacht haben.
Die Aufnahme als Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und an allen sonstigen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Für die Mitglieder sind die Beschlüsse der Organe des Vereins verbindlich.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu vertreten und zu unterstützen.
- (5) Zur Gewährleistung der Erhaltung des Objektes und des Bootsmaterials verpflichtet sich jedes Mitglied, eine auf der jeweils letzten Jahreshauptversammlung festgelegte Anzahl von Stunden für Instandsetzungsarbeiten zu leisten.
- (6) Werden von Mitgliedern des Vereins keine oder in nicht ausreichendem Maße Arbeitsstunden erbracht, so kann der Vorstand nach Abwägung der Gründe die Anwendung finanzieller Sanktionen entsprechend der Finanzordnung beschließen. Für die Begleichung dieser Sanktionen gelten die Fristen der Finanzordnung.
- (7) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein monatlicher Grundbeitrag erhoben, der gemäß der Beitragsordnung zu entrichten ist.
- (2) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zusammen mit den anteiligen Beiträgen für das laufende Halbjahr zu zahlen.
- (3) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für das laufende Geschäftsjahr beschlossen.
- (4) Für den Übungs- und Wettkampfbetrieb können von den beteiligten Mitgliedern Zusatzbeiträge erhoben werden.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben beschließen.

- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

Beendigung der Mitgliedschaft

- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (8) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (9) Der Austritt kann jeweils zum Ende eines Quartals erklärt werden. Der für den betreffenden Beitragszeitraum angefallene Beitrag verfällt ohne Rückerstattungsanspruch.
- (10) Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen:
- bei erheblicher Verletzung der Satzung,
 - bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - bei fahrlässigem Umgang mit den materiell-technischen Mitteln,
 - bei Rückstand der Beitragszahlung über 6 Monate und nach zweimaliger schriftlicher Ermahnung zur Beitragszahlung.
- (11) Der Ausschluss ist durch den Beschluss des Vorstandes herbeizuführen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform und ist dem Mitglied nachweislich zu übergeben.
- (12) Gegen den Ausschluss kann Berufung eingelegt werden. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe des schriftlichen Bescheids an die außerordentliche Mitgliederversammlung zu richten. Diese muss spätestens drei Wochen nach Zugang der Berufung vom Vorstand einberufen werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Revisionskommission.

§ 7 Mitgliederversammlungen

- (1) Höchstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung.
- a) Im I. Quartal des Jahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchgeführt (weitere Mitgliederversammlungen gemäß § 8 Abs. 3).
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen (Poststempel) vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - die Entgegennahme der Kassenprüfungsberichte
 - Entscheidungen über den Ausschluss in Berufungsfällen
 - Ernennen von Ehrenmitgliedern
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festlegung von Beiträgen und Umlagen
 - Entscheidung über den Haushaltsplan
 - Auflösung des Vereins.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes bzw. vom 2. Vorsitzenden geleistet. Bei Verhinderung von beiden bestimmt die Versammlung den Leiter durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen gelten als nicht zu berücksichtigende Stimmen.
- e) Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Das Gleiche gilt für die Auflösung des Vereins.
- f) Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen und in der Einladung mitzuteilen.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert bzw. von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe gefordert wird.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassierer
 - Sportverantwortlicher
 - Jugendwart
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, mindestens jedoch immer durch zwei von ihnen.

(3) Entsprechend den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins. Das umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
- Erstellen von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Erlassen von Ordnungen
- Aufnahme von Mitgliedern.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren in offener Wahl gewählt und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. In den Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(5) Die Ausschreibung von vorzeitigen Neuwahlen erfolgt:

a) Für einzelne Vorstandsämter, wenn:

- ein Misstrauensantrag gegen ein Vorstandsmitglied vorliegt
- Mitglieder vorzeitig aus dem Vorstand ausscheiden.

b) Für den gesamten Vorstand, wenn:

- der Vorstand vorzeitig seinen Rücktritt erklärt,
- ein Misstrauensantrag gegen die gesamte Leitung gestellt wird.

§ 9 Revisionskommission

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte bei Neuwahlen die Entlastung der Kassierer sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Vereinsjugend

- (1) Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung, In ihr ist alles weitere zur Vereinsjugend geregelt.

§ 12 Haftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen. Das betrifft nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen.

§ 13 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Finanzordnung sowie eine Ordnung der Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung. Weiter, sich darüber hinaus als notwendig ergebende Ordnungen kann der Vorstand erlassen. Diese Ordnungen besitzen nur Gültigkeit, wenn sie mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und vom Vorstand ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Abstimmungsergebnisses jeweils eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 Geschäftsjahr/Geschäftsadresse

- (1) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
Die Geschäftsadresse wird vom Vorstand des Vereins festgelegt.

§ 16 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht richtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen hiervon nicht berührt.
Insoweit treten an Stelle der unwirksamen Bestimmungen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften in Kraft.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
Gleichzeitig wird die Satzung vom 21.12.1996 außer Kraft gesetzt.

Strausberg, den 26.02.2005